



31/2017

Mitteilungsblatt / Bulletin

1. November 2017

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs International Security Management
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 16.05.2017**

**Study and Examination Regulations
for the Master's degree programme International Security Management
of the Department of Police and Security Management
of the Berlin School of Economics and Law (HWR Berlin)
Date: 16.05.2017**

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.05.2017

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement am 16. Mai 2017 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Besondere Ziele des Studienganges
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Praxissemester und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen und Anwesenheitspflicht
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Mündliche Masterprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des konsekutiven Masterstudiengangs International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch die Zugangs- und Zulassungsordnung (ZulO/ISM) und die Praktikumsordnung (PrakO/ISM) für den Masterstudiengang International Security Management des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

§ 2 Besondere Ziele des Studienganges

In Ergänzung zu § 3 der RStud/PrüfO hat der Studiengang folgende Ziele:

- (1) Nach Abschluss des Masterstudiengangs International Security Management sind die Studierenden für sicherheitsrelevante Führungspositionen im privaten, öffentlichen oder Nonprofit-Sektor qualifiziert. Sie haben ausgeprägte Führungskompetenzen entwickelt, die sie in ihrem jeweiligen Praxisfeld erfolgreich umsetzen können. Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen und soziale Kompetenzen werden so miteinander vernetzt werden, dass ganzheitliche berufliche Handlungskompetenzen ausgebildet werden.
- (2) Die angestrebten Handlungskompetenzen werden zugleich wissenschaftlichen Ansprüchen und den praktischen Anforderungen der Berufsfelder gerecht. Die maßgeblichen Elemente sind:
 - Eine fundierte, international orientierte fachliche Qualifikation mit sicherheits-, sozial-, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen sowie interkulturellen Schwerpunkten. Bei den Studierenden wird insbesondere die anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis entwickelt.
 - Eine ausgeprägte Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Diese Schlüsselkompetenzen erstrecken sowohl auf situationsbezogene Qualifikationen als auch auf Persönlichkeitsmerkmale. Hierzu zählen ethisch fundierte Einstellungen und Werthaltungen, Empathie, Verantwortungsbewusstsein, Team-, Konflikt-, Moderationsfähigkeit, Flexibilität und Kreativität und insbesondere die Fähigkeit zur Führung nach innen und außen.
- (3) Nach Abschluss dieses Studiengangs sind die Studierenden in der Lage,
 - politische, soziale und wirtschaftliche Konfliktpotenziale international und global in ihren Wechselwirkungen zu verstehen,
 - Informationen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zielgerichtet auszuwerten,
 - Sicherheitslagen in ihrer Relevanz für sämtliche Geschäftsprozesse differenziert und entscheidungsorientiert zu bewerten,
 - die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im internationalen Kontext zu kennen und ihre Konsequenzen für das eigene Handlungsfeld zutreffend einzuschätzen sowie rechtssicher zu handeln und zu entscheiden,
 - komplexe Sachverhalte analytisch zu erfassen und gewonnene Erkenntnisse operativ und strategisch umzusetzen,
 - genderkompetent zu handeln und zu führen,

- interne und externe Kommunikationsprozesse im internationalen Kontext so zu gestalten, dass die Organisationsziele bestmöglich erreicht werden,
- Informationsschutz prozessorientiert und integriert zu konzipieren, zu implementieren und einem systematischen Qualitätsmanagement zu unterziehen,
- einen Organisations- bzw. Unternehmensbereich, der sicherheitsbezogene Leistungen anbietet, zu entwickeln, erfolgreich zu leiten und die Herausforderungen struktureller Veränderungen zu meistern,
- Chancen und Risiken, die sich aus der Entwicklung der Sicherheitsbedarfe und -märkte ergeben, frühzeitig zu erkennen und hierfür Erfolg versprechende Strategien zu entwickeln, anzuwenden und zu evaluieren,
- die international relevanten rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen des staatlichen und privaten sicherheitsbezogenen Handelns zu verstehen und internationale Kooperationen erfolgreich zu gestalten.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils zum Sommersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsverordnung (ZulO/ISM) festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Praxissemester und Besonderheiten des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 120 ECTS-Leistungspunkte erlangt.
- (2) Ein sechsmonatiges Praktikum wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert. Die Ziele und seine Durchführung sind in der jeweils gültigen Praktikumsordnung (PrakO/ISM) festgelegt.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (4) Studierende mit 180 ECTS-Leistungspunkten aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium, die dort ein 30 Leistungspunkte umfassendes Praktikum absolviert haben, können die gegenüber 210 ECTS-Leistungspunkten fehlenden Leistungspunkte nicht durch ein weiteres Praktikum nachholen. In diesem Fall sind andere Transferleistungen, zum Beispiel der Besuch einer ausländischen Partnerhochschule, zu erbringen.
- (5) Näheres zu den Absätzen 2 und 4 wird durch den Fachbereichsrat geregelt.
- (6) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan gemäß Anlage geregelt. Den Modulen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (7) Der Nachweis von Kompetenzen in der englischen Sprache gemäß Common European Framework (CEF), Level B 2, ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.
- (8) Die Unterrichtssprache für den Masterstudiengang ist Englisch.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung. Er regelt, welche Module für die Erlangung des Abschlussgrades zu absolvieren sind, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen.

(2) Über das Anerkennen von Wahlpflichtveranstaltungen anderer Fachbereiche, im Rahmen des Angebotes des Studium Generale oder anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von
1. Klausuren (im Studienplan abgekürzt „K“),
 2. Mündlichen Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „M“),
 3. Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „H“),
 4. Präsentation mit schriftlichem Anteil (im Studienplan abgekürzt „PsA“),
 5. Aktive Teilnahme (im Studienplan abgekürzt „AT“) oder
 6. Projektarbeit/Fallstudie (im Studienplan abgekürzt „P/F“)
 7. Planspiel (im Studienplan abgekürzt „PS“)

erbracht.

(2) Verlangt wird in der Regel eine Anwesenheit von mindestens 75 %. Die Anwesenheitspflicht ist den Studierenden in geeigneter Weise, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, mitzuteilen. Wird die Anwesenheitspflicht ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Modulprüfung nicht bestanden. Liegt ein rechtzeitig nachgewiesener triftiger Grund für die Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht vor, so kann der Kurs ohne Anrechnung auf die Anzahl der Prüfungsversuche neu belegt werden. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, kann die Lehrkraft mit der bzw. dem Studierenden eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme am Unterricht vereinbaren. Art und Umfang legt die Lehrkraft fest. Die Ersatzleistung soll im Bearbeitungsumfang die versäumte Präsenzzeit plus die vorgesehene Vor- und Nachbereitungszeit nicht überschreiten und dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Als alternative Leistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zum versäumten Unterrichtsstoff in Frage.

(3) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Klausuren im Umfang von drei Zeitstunden können in zwei Klausurteile, die insgesamt den genannten Umfang erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht.

(4) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Mündliche Prüfungen sind nach § 32 Abs. 7 BerlHG hochschulöffentlich. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Über den Ablauf der

mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird von der oder dem Prüfenden unterzeichnet § 17 Abs. 3 RStud/PrüfO bleibt unberührt.

(5) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 4.000 – bis 6.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen. Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch der Prüfenden sind Hausarbeiten daneben auch in digitaler Form abzugeben. Insbesondere können die Prüfenden eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen. Die Prüfungsleistung kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dafür geeignet sind. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Die Präsentation mit schriftlichem Anteil besteht aus mindestens zwei gewichteten Leistungsteilen, wovon mindestens einer in schriftlicher Form und mindestens einer in mündlicher Form zu erbringen ist. Alle Leistungsteile zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung nach Abs. 5. Mindestens 40 % und höchstens 80 % der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Prüfenden teilen die Art der geforderten Leistungen und die Gewichtung den Studierenden mit Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise mit. Es wird eine Gesamtnote vergeben, wobei eine Notenmittelung der Teilleistungen erfolgen kann. Sind Hausarbeiten oder Klausuren als Teilleistung zu erbringen, so ist der Umfang der in Abs. 5 und Abs. 3 geregelten Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung der Teilleistung zu kürzen.

(7) Die Aktive Teilnahme dient der Überprüfung, ob die Studierenden die in der Veranstaltung zu vermittelnden Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Die Form der Leistung wird von den Prüfenden bestimmt. Die Aufteilung in Leistungsteile ist möglich. Die Aktive Teilnahme wird nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt.

(8) Anhand der Projektarbeiten/ Fallstudien wird festgestellt, ob die Studierenden berufsfeldrelevante Aufgaben unter Einbeziehung wissenschaftlicher Literatur, empirischer Befunde, einschlägiger Rechtsnormen und ggf. weiterer zu erschließender Quellen kooperativ mit den übrigen Mitgliedern der Projektgruppe bewältigen können. Individuelle Leistungen in Form von Präsentationen, thematischen Ausarbeitungen, punktuellen empirischen Erhebungen oder Textbeiträgen zum Projektbericht fließen in eine Gesamtleistung ein und werden als solche bewertet. Qualität und Umfang der individuellen Leistungen werden jedoch bei der Bewertung berücksichtigt.

(9) Für das Planspiel müssen entsprechend der Rollenanweisung bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

(10) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf rechtzeitigen Antrag der Prüfenden zulassen, dass eine andere als die vorgesehene Prüfungsform verwendet wird.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.
- (2) Wird eine Leistung durch zwei Prüfende bewertet, so sollen diese sich über die Bewertung der Prüfungsleistung einigen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Note durch Mittelung der Bewertung der beiden Prüfenden ermittelt.
- (3) Wird eine Note durch Mittelung verschiedener Bewertungen ermittelt, so errechnet sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO findet dann keine Anwendung.
- (4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistung erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen Studierende anerkannt verhindert waren.
- (2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie der erstmalige Prüfungsversuch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen erfolgen in Absprache mit den Prüfenden und sollen bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.
- (5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um
 - Urlaubssemester,
 - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
 - Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden, und
 - Zeiten, in denen Studierende nicht immatrikuliert sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn Studierende vor deren Ablauf nachweisen, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben.
- (7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(8) Weichen die von den Prüfenden im Fall eines letzten Prüfungsversuchs vergebenen Noten voneinander ab, so wird die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der erteilten Note oder der erteilten Punkte gebildet. Im Fall von undifferenzierten Bewertungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist mindestens eine Bewertung „bestanden“ erforderlich, um die Modulprüfung zu bestehen.

(9) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem Studiengang nicht mehr möglich.

§ 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung.

§ 10 Masterarbeit

(1) Studierende sind auf Antrag zur Masterarbeit zuzulassen, wenn sie

- a) im Masterstudiengang International Security Management an der HWR Berlin immatrikuliert sind und
- b) die im Studien- und Prüfungsplan vor Absolvieren der Masterprüfung zu erlangenden ECTS-Leistungspunkte erlangt haben.

(2) Studierende, die alle für den Studiengang vorgesehenen Module absolviert haben und kein genehmigtes Praxis-, Auslands- oder Urlaubssemester absolvieren, sollen sich nach Erhalt aller Leistungspunkte zur Masterprüfung anmelden. Für Studierende, die ein genehmigtes Praxis-, Auslands- oder Urlaubssemester absolvieren, gilt Entsprechendes im Folgesemester.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Ein Themenvorschlag für die Masterarbeit, ein substantiiertes Exposé sowie ein Vorschlag für die Gutachtenden der Masterarbeit sind dem Antrag beizufügen. Dem Antrag sind entsprechende Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Gutachtenden beizufügen; die Erklärungen der Erstprüfenden muss auch das Einverständnis zur Betreuung der Masterarbeit beinhalten. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüfenden erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; der Beschluss wird den Studierenden und den Prüfenden schriftlich mitgeteilt.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von etwa 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.). Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Die Masterarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein

und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Masterarbeit liegen.

(7) Die Masterarbeit wird von einem Prüfenden (Erstprüfenden) betreut und bewertet; eine weitere (gleichberechtigte) Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfenden. Mindestens ein Prüfender soll ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HWR Berlin sein; mindestens ein Prüfender soll in den Masterstudiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei interdisziplinären Themen sollen Erst- und Zweitprüfende unterschiedlichen Fachdisziplinen angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Zweitprüfender durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(8) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingende Gründe hindernd entgegenstehen. Studierenden, die die Voraussetzungen von § 18 Abs. 5 RStud/PrüfO erfüllen und Studierenden, die sonst einen Härtefall geltend machen können, können auf begründeten Antrag zusätzlich Verlängerungen der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.

(9) Die Arbeit ist in drei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann ein Prüfender oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(10) Die Masterarbeit ist von beiden Gutachtenden gemäß § 14 Abs. 2 der RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

(11) Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachtender bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(12) Die mit mindestens „gut“ (2,3) bewertete Masterarbeit wird in gedruckter und digitaler Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern die Absolventin oder der Absolvent nicht widerspricht.

§ 11 Mündliche Masterprüfung

(1) Die mündliche Masterprüfung erstreckt sich auf das Fachgebiet der Masterarbeit im Gesamtkontext des Studiengangs. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 3 der RStud/PrüfO und in § 2 dieser Ordnung gesetzten Studienziele erreicht haben. Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden gesichertes Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzen und befähigt sind, die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei einer Masterarbeit in Gruppenarbeit wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird vor einer Prüfungskommission durchgeführt. Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglieder können hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachtende der Masterarbeit sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter führt in der Regel den Vorsitz der Prüfungskommission.

(3) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich. Ein Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert.

(4) Eine mündliche Masterprüfung findet erst statt, wenn alle im Studien- und Prüfungsplan vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen erlangt sind. Sie findet nur statt, wenn die Masterarbeit insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 7 festgestellt. Die Note wird der oder dem Betreffenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

(1) Ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung in der Regel für den folgenden regulären Bearbeitungszeitraum. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß § 10 Abs. 4 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Lautet die Beurteilung der mündlichen Masterprüfung „nicht ausreichend“ (5,0), so ist diese innerhalb eines Semesters nach Nichtbestehen zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht möglich.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden wurde und die in § 4 Abs. 1 genannte Anzahl studiengangsspezifischer ECTS-Leistungspunkte aus den im Studien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Modulen erreicht wurde.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten berücksichtigt und zur Gesamtnote addiert:

a) Masterprüfung	25 %
b) anhand der Leistungspunkte gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten	75 %

(3) Die Gesamtnote wird in Worten folgendermaßen gefasst:

- Wert bis einschließlich 1,5 sehr gut
- Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 gut

- Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend
- Wert von mehr als 4,0 nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden erteilt.

§ 14 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts“

verliehen.

§ 15 Abschlusszeugnis und Urkunde

Form und Erteilung des Abschlusszeugnisses sind in § 23 RStud/PrüfO geregelt.

§ 16 Prüfungsausschuss

Für den Master Studiengang International Security Management wird ein Prüfungsausschuss nach § 23 RStud/PrüfO gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung und dieser Ordnung und trifft die dafür und für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 32 Abs. 1 BerlHG erforderlichen Entscheidungen. Die Studiengangsleitung soll dem Prüfungsausschuss möglichst als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs International Security Management (90 ECTS-Leistungspunkte)					1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.		
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Prüfungsform	CNW	SWS	ECTS-LP	% der Abschlussnote	SWS	ECTS-LP	% der Abschlussnote	SWS	ECTS-LP	% der Abschlussnote
1	Research and Methodology	LV	AT	0,150	1	2	0	1	2	0	2	4	0
2	Globalisation, Security Challenges & Governance	LV	M	0,075	3	6	10,465						
3	International Management of Risks and Crises	LV	PS und AT	0,100	4	7	0						
4	Organisation, Leadership and Economics of Security Management I	LV	PsA	0,075	3	4	6,977						
5	Normative Theories, Ethics and Accountability in International Security Management I	LV	H	0,075	3	4	6,977						
6	Crime Control in a Global Environment	LV	K	0,100	4	7	12,209						
7	Organisation, Leadership and Economics of Security Management II	LV	AT	0,113				3	6	0			
		Ü											
8	Information, Knowledge Protection and Cybersecurity	LV	P/F	0,088				3,5	6	10,465			
9	Normative Theories, Ethics and Accountability in International Security Management II	LV	PsA	0,075				3	6	10,465			
10	Current Issues in International Security Management	LV	PsA	0,050				2	4	6,977			
11	Wahlpflichtmodul A: Mobility and Transport	Ü	PsA	0,150				3	6	10,465			
	Wahlpflichtmodul B: Event Security									0			
12	Praxissemester												
13	Masterprüfung												
	Masterarbeit			0,3								20	20
	Mündliche Masterprüfung											6	5
	Summe SWS	35,5			18			15,5			2		
	Summe ECTS-Leistungspunkte	90				30			30			30	
	% der Abschlussnote	100					36,63			38,37			25

Erläuterungen der Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	LP	Planspiel	PS
Aktive Teilnahme	AT	Projektarbeit/Fallstudie	P/F
Hausarbeit	H	Semesterwochenstunden	SWS
Klausur	K	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Präsentation mit schriftlichem Anteil	PsA	Übung (20 Studierende)	Ü
Mündliche Prüfung	M		

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs International Security Management (120 ECTS-Leistungspunkte)					1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.	4. Sem.			
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Prüfungsform	CNW	SWS	ECTS-LP	% der Abschlussnote	SWS	ECTS-LP	% der Abschlussnote	Praxis	SWS	ECTS-LP	% der Abschlussnote	
1	Research and Methodology	LV	AT	0,150	1	2	0	1	2	0	Praxis	2	4	0	
2	Globalisation, Security Challenges & Governance	LV	M	0,075	3	6	10,465								
3	International Management of Risks and Crises	LV	PS und AT	0,100	4	7	0								
4	Organisation, Leadership and Economics of Security Management I	LV	PsA	0,075	3	4	6,977								
5	Normative Theories, Ethics and Accountability in International Security Management I	LV	H	0,075	3	4	6,977								
6	Crime Control in a Global Environment	LV	K	0,100	4	7	12,209								
7	Organisation, Leadership and Economics of Security Management II	LV	AT	0,113				3	6	0					
		Ü													
8	Information, Knowledge Protection and Cybersecurity	LV	P/F	0,088				3,5	6	10,465					
9	Normative Theories, Ethics and Accountability in International Security Management II	LV	PsA	0,075				3	6	10,465					
10	Current Issues in International Security Management	LV	PsA	0,050				2	4	6,977					
11	Wahlpflichtmodul A: Mobility and Transport	Ü	PsA	0,150				3	6	10,465					
	Wahlpflichtmodul B: Event Security				0										
12	Praxissemester										30				
13	Masterprüfung														
	Masterarbeit			0,3									20	20	
	Mündliche Masterprüfung												6	5	
	Summe SWS	35,5			18			15,5				2			
	Summe ECTS-Leistungspunkte	120				30			30		30		30		
	% der Abschlussnote	100					36,63			38,37				25	

Erläuterungen der Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	LP	Planspiel	PS
Aktive Teilnahme	AT	Projektarbeit/Fallstudie	P/F
Hausarbeit	H	Semesterwochenstunden	SWS
Klausur	K	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Präsentation mit schriftlichem Anteil	PsA	Übung (20 Studierende)	Ü
Mündliche Prüfung	M		